

## - Arbeitsfassung -

### Friedhofgebührensatzung Satzung vom 23.12.1986

Die Stadt Pfreimd erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 83) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 19.12.1986 Nr. 2.1-028 genehmigte Abgabensatzung betreffend die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

#### § 1

##### Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

#### §2

##### Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Stadt erhebt
  - a) Grabgebühren und
  - b) sonstige Gebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit erfolgter Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.
- (5) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Verienbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

#### § 3

##### Grabgebühren

- (1) Für beide Friedhöfe (Stadt- und Kirchenfriedhof in Pfreimd) gilt folgende Gebührenregelung:

Die Gebühr beträgt  
a) für ein Einzelgrab

für 15 Jahre DM 600

EURO 300

b) für ein Kindergrab	für 10 Jahre	240	120
c) für ein Urnengrab	für 15 Jahre	360	180
d) für eine Urnenkammer	für 12 Jahre	600	300
e) für eine Grabstelle mit Grabkammer	für 12 Jahre	480	240

- (2) Für Doppelgräber kommen jeweils die doppelten Gebühren zur Verrechnung. Für Grüfte wird ein Zuschlag von 50 v. H. der festgesetzten Grabgebühr erhoben
- (3) Die Gebühren von (1) und (2) gelten zugleich auch als Grabablösungsgebühren für die Dauer des Grabnutzungsrechtes.
- (4) Im Falle einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 10 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen besteht die Möglichkeit, das weitere Nutzungsrecht auf Antrag auf ein Drittel oder auf zwei Drittel der vorgesehenen regulären Nutzungsdauer zu beschränken. In diesem Fall werden nur die anteiligen Nutzungsgebühren erhoben.

#### § 4 Sonstige Gebühren

Die Gebühr beträgt	<u>DM</u>	<u>EUR</u>
1. für Friedhofwärtersdienste (Aufbahrungsraum reinigen, Kerzen anzünden und löschen, Auf- und Zuschließen des Aufbahrungsraumes, Betreuung der Hinterbliebenen bei Aussegnung und Beerdigung, Leitung der Beerdigung, Tätigkeiten bei der Aufbahrung, Kranztransport vom Aussegnungsraum zum Grab, Glocken läuten am Friedhof zur Aussegnung und Beerdigung)	85	44
2. für Grabarbeiten (Öffnen und Schließen der Grabstätte einschl. Kompressoreinsatz)	<u>DM</u>	<u>EUR</u>
- Sargbestattung von Erwachsenen (Erdbestattung)	350	180
- Kindersarg bis 1,20 m Länge (Erdbestattung)	120	60
- Kindersarg bis 1,60 m Länge (Erdbestattung)	150	76
- Sargbestattung in einer Grabkammer	220	112
- Urnenbestattung (Erdbestattung)	70	35
- Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer	35	18
- Zuschlag für Vertiefung der Grabstelle	100	51
- Benutzung eines Erdcontainers	100	51
- Abtransport von überschüssigem Erdaushub pauschal	40	20
3. Träger bei Beerdigung und Einsenken des Sarges (4 Träger)	190	98
4. für Benutzung des Leichenhauses (in Pfreimd und Hohentreswitz)	100	51

5. Friedhof- u. Verwaltungsgebühr		30	16
6. Erlaubnisgebühren:			
- für Errichtung von Grabdenkmälern		30	16
- für Errichtung einer Gruft	75		40
7. Kostenerstattung für Fundament		500	255
8. Kostenerstattung für Grabkammer mit boden- gleicher Einfassung		4.600	2350

Wird die Grabkammer nach Ablauf von 12 Jahren nach der erstmaligen Vergabe zurückgegeben, so werden bei erneuter Vergabe dieser Grabstelle 50 v.H. des geleisteten Betrages zurückerstattet. Dem neuen Nutzungsberechtigten wird in diesem Fall nur ein anteiliger Betrag von 50 v.H. berechnet.”

#### § 5 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung nicht bei Fälligkeit entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

#### § 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Pfreimd vom 25. August 1982 außer Kraft.

Pfreimd, den 23.12.1986

---

#### **Arbeitsfassung inkl.:**

- Änderung vom 1. Juli 1991
- Änderung vom 23. Dezember 1993
- Änderung vom 21. Dezember 2000